

Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III

Unternehmenssteuerreform III: Tiefere Gewinnsteuersätze für den Kanton Solothurn

Mit der Frankenstärke ist eine rasche Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) notwendiger denn je. In ihrer Vernehmlassungsantwort begrüsst die Solothurner Handelskammer das Bestreben des Bundesrats zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und zur Wiederherstellung der Rechts- und Planungssicherheit. Ein Fortbestehen der geltenden Regelungen würde zu vermehrten Retorsionsmassnahmen seitens des Auslands führen, wovon die Solothurner Wirtschaft aufgrund ihrer hohen Exporttätigkeit in besonderem Masse betroffen wäre. Ebenfalls keine Alternative ist, die bestehenden Steuerprivilegien ersatzlos aufzuheben, da dies unweigerlich zur Abwanderung von Unternehmen führen würde.

Die Schweiz profitiert stark davon, dass internationale Unternehmen mobile Aktivitäten in der Schweiz lokalisiert haben. Die Standortattraktivität dieser Unternehmen wurde durch die Entwicklungen im internationalen Steuerrecht reduziert und droht im gegenwärtigen internationalen Umfeld weiteren Schaden zu nehmen. Bei einem Wegzug der mobilen Aktivitäten würde nicht nur kurzfristig bedeutendes Steuersubstrat wegfallen, sondern es dürfte auch zunehmend schwieriger werden, neue Firmen anzusiedeln. Zudem würde in Zukunft weniger investiert werden, mit entsprechenden negativen Folgen für die Gesamtwirtschaft.

Tiefere Gewinnsteuersätze für den Kanton Solothurn

Aufgrund der internationalen Entwicklungen und der notwendigen USR III wird die Transparenz sowie der Steuerwettbewerb bei den Unternehmen weltweit weiter zunehmen, weshalb auch der Kanton Solothurn zwingend einen kompetitiven Gewinnsteuersatz anbieten muss, wenn er nicht Gefahr laufen will, einen Teil seiner wirtschaftlichen Wertschöpfung zu verlieren. Umso mehr, als dass die Steuersätze für juristische Personen im Kanton Solothurn im schweizweiten Vergleich schon heute viel zu hoch sind.

Politische Akzeptanz durch Fokussierung

Für die politische Akzeptanz der Reform wird entscheidend sein, dass sie auf Unternehmenseffekte beschränkt wird und eine Lösung innerhalb der juristischen Personen gefunden wird. Zudem sollte die Chance gepackt werden, die Steuergesetzgebung zu vereinfachen und den Fokus auf den international immer wichtigeren ordentlichen Gewinnsteuersatz zu setzen. Schliesslich sollte die Steuergesetzgebung so ausgestaltet werden, dass man zukünftig kurzfristig und flexibel auf internationale Änderungen reagieren kann. Dazu muss sie regelmässig einem internationalen Benchmarking unterzogen werden.

Inputförderung statt Lizenzbox als attraktives Instrument der Standortpolitik

Für die vorgeschlagene und viel diskutierte Lizenzbox qualifizieren sich im überdurchschnittlich von Industrie geprägten Kanton Solothurn nur sehr wenige Unternehmen, da diese in der Regel ihre Patente aus wettbewerbstaktischen (Geheimhaltung) oder betriebswirtschaftlichen (Durchsetzbarkeit) Gründen nicht eintragen.

Deshalb schlägt die Solothurner Handelskammer in ihrer Vernehmlassung als zusätzliche Massnahme vor, dass den Kantonen die Möglichkeit offen steht – nebst einer Lizenzbox – auch eine sogenannte Inputförderung (erhöhte Abzugsfähigkeit bis 200 Prozent von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I)-Aufwendungen) zu ermöglichen.

Im Gegensatz zur Lizenzbox genießt die erhöhte Abzugsfähigkeit von F&E&I-Aufwänden bereits heute international eine hohe Akzeptanz. Viele europäische Konkurrenzstandorte kennen diese seit längerem. Um attraktiv zu bleiben, muss die Schweiz bzw. der Kanton Solothurn in diesem Bereich dringend nachziehen. Zudem kann diese Massnahme im Vergleich zur Lizenzbox relativ schnell eingeführt werden.

Für den Kanton wäre eine solche steuerliche Fördermassnahme ein attraktives Instrument der Standortpolitik zur Weiterentwicklung des Werkplatzes und die begleitenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Auch für internationale Konzerne ist die Anrechnung von F&E&I-Kosten ein relevantes Kriterium bei der Standortfrage.

Klares Nein zur Kapitalgewinnsteuer

Eine Kapitalgewinnsteuer zusätzlich zur Vermögenssteuer lehnt die Solothurner Handelskammer dezidiert ab. Mit der Kapitalgewinnsteuer wird Vermögenssubstrat erfasst, das bereits der Vermögenssteuer untersteht. Kapitalgewinnsteuer und Vermögenssteuer können nicht kumuliert werden, sie können nur alternativ bestehen, ansonsten erfolgt eine Überbesteuerung des Kapitals.

Im Gegensatz zu einer Kapitalgewinnsteuer ist die in der Regel progressiv ausgestaltete Vermögenssteuer zudem sehr ergiebig. Die Kantone haben die Kapitalgewinnsteuer wegen ihrer Unergiebigkeit und des grossen Erhebungsaufwandes wieder abgeschafft. Der auch nur teilweise Ersatz der Vermögens- durch eine Kapitalgewinnsteuer hätte negative finanzielle Konsequenzen für die Kantone.

Bund muss sich finanziell stärker engagieren

Es ist richtig, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Spielraum für die Senkung der Unternehmenssteuern verschaffen möchte. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für mobile Gewinnsteuerbasen hauptsächlich bei den Kantonen anfallen.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Erhöhung des Bundessteueranteils von 17% auf 20.5% erachtet die Solothurner Handelskammer als absolut ungenügend. Sie hat unter dem Strich für den Kanton Solothurn riesige finanzielle Ausfälle zur Folge und stellt in keiner Art und Weise eine Kompensation dar. Damit der Kanton Solothurn und die Gemeinden genügend Spielraum für eine Reduktion des kantonalen Gewinnsteuersatzes haben und so eine Abwanderung von Unternehmen verhindern können, muss der Bund den Kantonen und Gemeinden zwingend eine wesentlich höhere Gegenfinanzierung gewähren. Nur so kann die notwendige Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bzw. der Kantone sichergestellt werden. Ansonsten wird es zu grösseren Abwanderungen kommen, was um jeden Preis vermieden werden muss. Hier ist der Bund wesentlich stärker gefordert, als in der Vernehmlassung vorgesehen.

Vorstellbar sind neben einer Erhöhung des Bundessteueranteils von 17% auf 34% tarifliche Reduktionen wie die Einführung einer „Boxenlösung“ auf Bundesebene, damit die kantonale Entlastung von maximal 80% reduziert werden kann, und eine wesentliche Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes des Bundes auf zum Beispiel 4.25%. Nur so kann eine Drittelung der Gewinnsteuern zwischen den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden erreicht und damit die Auswirkungen gleich verteilt werden.